

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 17. September 1956	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
30.8.56	Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz) .....	709
30.8.56	Verordnung über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln. — Sprengmittelerlaubnisverordnung — .....	711
30. 8. 56	Verordnung über den Transport von Sprengmitteln. — Sprengmitteltransport Verordnung — .....	716
30.8. 56	Verordnung über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln. — Sprengmittellagerverordnung — .....	721
30.8.56	Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen. — Pyrotechnikverordnung — .....	729

### Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz).

Vom 30. August 1956

Der ordnungsgemäße Verkehr mit Sprengmitteln und deren qualifizierte Anwendung in der Volkswirtschaft tragen dazu bei, die dem Staat und der Wirtschaft gestellten Aufgaben erfolgreich zu erfüllen.

Andererseits erfordert ein wirksamer Schutz des Lebens der Bürger sowie der materiellen und kulturellen Besitztümer des Volkes eingehende Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengmitteln.

Geleitet von dieser Erkenntnis und im Interesse einer weiteren Entwicklung der Sprengtechnik sowie zur Vorbeugung des verbrecherischen Gebrauchs von Sprengmitteln wird folgendes Gesetz erlassen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Sprengmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse, die Gemische (Sätze) mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten.

(2) Sprengstoffe sind alle Verbindungen oder Gemische, die sich durch Wärmeeinwirkung, Schlag, Stoß, Reibung oder ähnliche Einwirkungen unter Bildung von Gasen und Abgabe einer bedeutenden Wärmemenge ohne Zufuhr von Luftsauerstoff explosionsartig umsetzen. Mit flüssiger Luft oder flüssigem Sauerstoff getränkte Kohlenstoffträger sind ebenfalls als Sprengstoffe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

(3) Sprengkräftige Zündmittel sind Stoffe und Gegenstände, wie Sprengkapseln, Sprengzünder und Sprengschnüre (detonierende Zündschnur), die Sprengstoffeigenschaften besitzen und insbesondere zur Einleitung einer Detonation bzw. Explosion dienen.

(4) Auf Gegenstände, wie Spezialzünder für Pulverzündschnüre, patromerte Munition für mechanische Schußvorrichtungen, Elektrozünder ohne Sprengkapseln, Auslösevorrichtungen und Sprengnetzen, zu deren Herstellung Sprengstoffe oder Zündmittel verwendet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich vom Minister des Innern bestimmt wird.

(5) Für den Verkehr mit Sprengzubehör, wie Zündmaschinen, Ohmmeter (Zündkreisprüfer), Sprengkabel u. a., werden besondere Bestimmungen erlassen.

#### § 2

##### Erlaubnispflicht

(1) Die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung, der Transport, der Besitz und der Gebrauch von Sprengmitteln sind nur mit Erlaubnis der zuständigen staatlichen Organe gestattet.

(2) Die Erlaubnis kann versagt, eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder zurückgenommen werden, wenn das zuständige staatliche Organ diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung für erforderlich hält.

#### § 3

##### Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem dem Betroffenen die Entscheidung zugegangen oder sonst zu seinem Kenntnis gelangt ist, bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

Die Beschwerde kann auch in der gleichen Frist bei dem staatlichen Organ eingelegt werden, welches der Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, übergeordnet ist.

*Dr. Luft*